

Bundesrat

Drucksache 773/1/92

07.12.92

AS

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Punkt der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1992

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, baldigst durch den ärztlichen Sachverständigenbeirat - Sektion Berufskrankheiten - prüfen zu lassen, ob für

- * Kehlkopfkrebs, verursacht durch Asbest,
- * Erkrankungen durch Dimethylformamid,

die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten erfüllt sind. Ist dies der Fall, sollte die Liste der Berufskrankheiten durch eine weitere Änderungsverordnung baldmöglichst ergänzt werden.

Gleichzeitig sollte in diesem Zusammenhang eine umfassende Überarbeitung des Wortlautes der Berufskrankheiten-Verordnung mit dem Ziel vorgenommen werden, grundsätzlich klärungs- und änderungsbedürftige Fragen neu zu regeln.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Um eine zügige Umsetzung der vorliegenden Verordnung nicht zu gefährden, wird die Bundesregierung gebeten, die oben genannten Krankheiten in einer erneuten Überarbeitung der Berufskrankheiten-Verordnung zu berücksichtigen.

Erkrankungen durch Dimethylformamid wurden in den Beitrittsländern in der Berufskrankheitenliste geführt. Trotz der weltweit zurückgegangenen Produktion dieser Verbindung belegen zahlreiche vom Gewerbeärztlichen Dienst des Landes Niedersachsen ausgewertete Veröffentlichungen, daß Erkrankungen durch Dimethylformamid (DMF) auch heute in der Arbeitswelt eine Rolle spielen. Dimethylformamid hat auch heute noch in verschiedenen Zubereitungen und besonders als Lösemittel bei der Ver- und Bearbeitung von Kunststoffen eine Bedeutung.

In den Beitrittsländern gibt es seit 1982 76 asbestbedingte Kehlkopfkrebserkrankungen als Neuzugänge anerkannter Berufskrankheiten nach damaligem DDR-Recht. Nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin und vom Gewerbeärztlichen Dienst des Landes Niedersachsen ausgewerteten Veröffentlichungen besteht bei hochbelasteten Asbestexponierten ein erhöhtes Risiko, einen Kehlkopfkrebs (Larynxkarzinom) zu erwerben. Die Uneinheitlichkeit epidemiologischer Studien beruht ganz wesentlich auch darauf, daß in diesen Studien keine klare Trennung von Hochasbestexponierten und Geringasbestexponierten vorgenommen wurde.

Durch den Einigungsvertrag wurde der gesamtdeutsche Gesetzgeber aufgefordert, das Arbeitsschutzrecht zeitgemäß neu zu regeln. Diese Notwendigkeit besteht auch in bezug auf grundsätzliche Aspekte des Berufskrankheitenverfahrens (z.B. Beteiligung der staatlichen Gewerbeärzte).